

STATUTEN



HOTELIERVEREIN ENGELBERG
6390 ENGELBERG

16. Mai 2007

Letzte Revision 29. Mai 2019: Art 18, Abs 1

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name, Sitz, Rechtsform

Unter dem Namen Hotelier-Verein Engelberg, in der Folge HVE genannt, besteht eine Sektion der *hotelleriesuisse* (Schweizer Hotelier-Verein).

Der HVE ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Engelberg.

Der HVE umfasst das Gemeindegebiet von Engelberg und Umgebung.

Art. 2

Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen, ihre Interessen in der *hotelleriesuisse*, bei ZS Hotels (Zentralschweiz Hotels) und auf lokaler Ebene zu vertreten, sowie die Kollegialität zwischen den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern.

Art. 3

Verhältnis zur *hotelleriesuisse* und Zentralschweiz Hotels (ZS Hotels)

Der HVE erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der *hotelleriesuisse* und der ZS Hotels. Er sorgt dafür, dass die verbindlichen Bestimmungen von *hotelleriesuisse* und ZS Hotels von den Hotel-Mitgliedern eingehalten werden.

HVE unterstützt die *hotelleriesuisse* und ZS Hotels in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Für alle in diesen Statuten nicht enthaltenen Bestimmungen gelten die Statuten und Reglemente von *hotelleriesuisse* und ZS Hotels. Sie sind somit integrierender Bestandteil dieser Statuten und als solche durch die Sektionsmitglieder zu befolgen.

Art. 4

Finanzen, Haftung

Der HVE wird finanziert durch:

- a) Eintrittsgebühren auf Grund der Bettenzahl
- b) Beiträge auf Grund der offiziellen Logiernächte
- c) Restaurantbeiträge auf Grund der Sitzplatzzahl
- d) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- e) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- f) Erlöse und Dienstleistungen
- h) Zinsen

Die Eintrittsgebühren und die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Mitglieder mit mehreren Betrieben bezahlen den Betrag pro Betriebseinheit.

Für besondere Zwecke können von der Generalversammlung ausserordentliche Beiträge beschlossen werden.

Für die Verbindlichkeiten des HVE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Art. 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Arten der Mitgliedschaft

Der HVE kennt folgende Kategorien der Mitgliedschaft:

- H) Hotels
- R) Restaurants
- U) andere Unternehmen (in diese Kategorie fallen sämtliche Unternehmen und Institutionen mit oder ohne Beherbergungsangebot, die nicht unter die Kategorie H oder R fallen.)
- E) Persönliche-, Ehren- und Gönnermitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann auf die H-Mitglieder der *hotelleriesuisse* und die ZS Hotels beschränkt werden, wenn die Abstimmung die Belange dieser Verbände betrifft. Im Übrigen haben alle Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten, insbesondere können sie die Dienstleistungen des HVE in Anspruch nehmen.

Hotelmitglied beim HVE kann nur werden, wer gleichzeitig H-Mitglied bei *hotelleriesuisse* und Sektionsmitglied bei ZS Hotels ist.

Diese Vollverschränkung gilt nicht für diejenigen Hotelmitglieder des HVE, welche vor dem 1. Januar 2011 dem HVE beigetreten sind und zu diesem Zeitpunkt nicht Mitglied von *hotelleriesuisse* waren (= assoziierte Mitglieder). Für die assoziierten Mitglieder der Kategorie H gelten beschränkte Mitgliederrechte:

- kein Mitbestimmungsrecht bei regionalen Themen
- keine Wahlberechtigung für regionale Gremien
- kein Recht auf Anrechnung bei Bestimmung der Delegiertenstimmen
- kein Recht, als Delegierter der Sektion gewählt zu werden
- kein Recht auf Bezug von Dienstleistungsangeboten des Regionalverbandes

Art. 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Hotelmitglieder des HVE werden mit Einverständnis des Vorstandes vom HVE durch den SHV aufgenommen. Die Mitglieder der restlichen Kategorien, ausser der Kategorie Ehrenmitglieder, werden durch den Vorstand des HVE aufgenommen.

Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 8

Mitgliederbeiträge

Eintrittsgebühren, Logiernächtebeiträge und ordentliche Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung gemessen an Hotelzimmern, und/oder -Betten, und/oder Sitzplätzen und/oder Betriebsgrösse und/oder Klassifikation gemäss hs festgelegt.

Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung ausserordentliche und zeitlich befristete Beiträge beschliessen.

Der Beitrag von Einzelpersonen wird ebenfalls durch die Generalversammlung bestimmt.

Mitglieder der Kategorie U bezahlen einen jährlichen, vom Vorstand individuell bestimmten Pauschalbetrag, im Minimum CHF 1'500.00.

Art. 9

Verlust der Mitgliedschaft

Alle Formen der Mitgliedschaft können jeweils per Ende Jahr mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Die Mitgliedschaft von Unternehmen endet mit dem Erlöschen der Firma.

Mit dem Tod des persönlichen- oder Ehrenmitglieds.

Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss entzogen werden. Ausschlussgründe sind das Nicht-Bezahlen der Mitgliederbeiträge oder schwerwiegende Verstösse gegen die Statuten respektive die Interessen des HVE.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren.

III. VEREINSORGANE

Art. 10

Gliederung

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 11

Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des HVE. Sie wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

Sie setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäss dem vorstehenden Art. 6 Abs. 2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Mit Vollmacht kann ein stimmberechtigtes Mitglied ein an der Teilnahme verhindertes stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Art. 12

Weitere Teilnehmer

Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme einladen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag beschliessen, vertrauliche Traktanden unter Ausschluss der nicht Stimmberechtigten zu behandeln.

Art. 13

Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 14 Tage vor deren Durchführung einberufen.

Über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung entscheidet der Vorstand. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss in jedem Fall einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Art. 14

Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Abhaltung schriftlich an den Vorstand zu richten, sofern deren Behandlung an der ordentlichen Generalversammlung gewünscht wird. Später eingehende Anträge, die nicht mehr auf die Traktandenliste gesetzt werden können, sind an der nächstfolgenden Versammlung zu behandeln.

Später eintreffende oder erst an der Generalversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern zu Fragen, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können durch Beschluss der Generalversammlung zur Behandlung gelangen.

Beschlüsse, welche Vereinsmitglieder zu finanziellen Leistungen verpflichten, zur Revision der Statuten und zur Auflösung oder Fusion des Vereins, können indessen nur auf Grund einer Traktandierung in der Versammlungseinladung gefasst werden.

Art. 15

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss eingeladene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Teilnehmerzahl.

Unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 2 können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Art. 16

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Letztere sind geheim durchzuführen, wenn mehr Kandidaten für die zu besetzenden Chargen nominiert werden, oder wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wünscht. Unter den gleichen Umständen können auch Abstimmungen über Sachfragen geheim durchgeführt werden.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 17

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets, Entgegennahme des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- f) Wahl der Delegierten
- g) Festsetzung der Ansätze für die ordentlichen Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren und Logiernächteabgaben sowie Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge.
- h) Änderung und Ergänzung der Statuten
- i) Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung von Gesetz wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder von den Organen und Mitgliedern an sie verwiesenen Geschäfte.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 9 Abs. 4 der Statuten
- l) Auflösung oder Fusion des Vereins

B. Vorstand

Art. 18

Organisation

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern.

Der Präsident und der Vorstand werden von der Generalversammlung mit einer Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl des gesamten Vorstandes.

Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 19

Aufgaben und Kompetenzen

In die Kompetenz des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erledigung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Geschäfte
- c) Rechnungsablage zuhanden der Generalversammlung
- d) Vorlage des Jahresberichts an die Generalversammlung
- e) Ernennung von Vereinsvertretern in andere Organisationen
- f) Wahl des Vizepräsidenten
- g) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Erledigung von allen anfallenden Geschäften, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- i) Vorbereitung der Generalversammlung
- j) Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben: CHF 5'000.00.
- k) Aufnahme von neuen Mitgliedern nach Art. 6-7.
- k) Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 9.

Art. 20

Einberufung der Vorstandssitzung

Der Vorstand wird von seinem Präsidenten, oder wenn es drei seiner Mitglieder verlangen, zu Sitzungen einberufen. Die Teilnahme an einer Vorstandssitzung ist grundsätzlich obligatorisch.

Art. 21

Auslagenersatz

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die effektiven Barauslagen, die ihre Tätigkeit mit sich bringt.

Art. 22

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 23

Organisation und Aufgaben

Zwei gewählte Mitglieder kontrollieren im Auftrag der Generalversammlung die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht über die Bilanz und Betriebsrechnung sowie über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl.
Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

D. Delegierte

Art. 24

Delegierte im HVE

Die Delegiertenstimmen des HVE gegenüber *hotelleriesuisse* werden von ZS Hotels wahrgenommen und koordiniert.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 25

Vertretung nach aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien

Art. 26

Statutenänderung

Zur Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf es an der Generalversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 27

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt:
a) In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB)
b) Aus anderen Gründen erfolgt die Auflösung, wenn in einer Generalversammlung drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine solche beschliessen.

Art. 28

Liquidation

Ist die Auflösung von der Generalversammlung beschlossen worden, so werden zwei Liquidatoren durch diese bestimmt. Sie haben die Liquidation gemäss Gesetz durchzuführen und eine innert sechs Monaten einzuberufenden Generalversammlung Antrag über die endgültige Liquidation zu stellen. Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens

Art. 29

Fusion

Die Fusion des HVE mit einem Verband kann nur erfolgen, wenn in einer Generalversammlung drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine solche beschliessen.

Das Vereinsvermögen fliesst dem Verein zu, welcher die Aufgaben des HVE übernimmt.

Art. 30

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Mai 2007 genehmigt.

Letzte Revision: Engelberg, 24. Mai 2017